

— „Bonn ist nicht Weimar“

<b>Grundgesetz</b>	Klausel (Art. 79 (3)) geschützt	Anerkennung der <b>politischen Parteien</b> ; Mitwirkung an politischer Willensbildung	<b>Bundespräsident</b> mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen; Wahl durch Bundesversammlung (Abgeordnete des Bundesrates plus gleiche Anzahl an Vertretern der Landtage)	Wahl des <b>Bundeskanzlers</b> durch Parlament; Ernennung/Entlassung der Bundesminister auf Vorschlag des Kanzlers
<b>Weimarer Reichsverfassung</b>	<b>Grundrechte</b> nicht einklagbar; durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 (3)) geschützt	<b>Politische Parteien</b> nicht erwähnt	<b>Reichspräsident</b> mit umfangreichen Befugnissen (u.a. Oberbefehlshaber über Streitkräfte, Recht auf Auflösung des Parlaments; Ernennung/Entlassung Reichskanzler/-minister, Notverordnungen); Direktwahl durch Volk	Wahl des <b>Bundeskanzlers</b> durch Reichspräsidenten und der Reichsminister durch Reichspräsidenten

**Reaktion der Ministerpräsidenten:**  
 Sie befürchten die endgültige Bildung eines westdeutschen Staates und legen Wert auf einen provisorischen Charakter der (in der Gründung befindlichen) Bundesrepublik:  
 – Verfassung wird als „Grundgesetz“ bezeichnet  
 – Parlamentarischer Rat erarbeitet GG (und nicht eine vom Volk gewählte „Nationalversammlung“)  
 – Länderparlamente geringen GG; es findet keine Volksabstimmung statt (wie von Alliierten zunächst gewünscht)

**Herrnchiesensee-Konvent vom 10. bis 23. August 1948:**  
 Regierungsrats der Länder setzen Expertenkommission ein. Diese erarbeitet Entwurf des GG.

**Parlamentarischer Rat vom 1. September 1948 bis 8. Mai 1949:**

- Vertreter der Landtage bereiten GG für Abstimmung vor;
- Zusammensetzung: Vertreter der CDU/CSU und SPD mit je 27, FDP mit 5, KPD (kommunistische Partei Deutschlands), Zentrum und DP (Deutsche Partei) mit je 2 Sitzen; Vorsitzender: Konrad Adenauer (CDU)
- Grundriss des Parlamentarischen Rates: „Bonn ist nicht Weimar“ (Verfassung in Kurzform)
- GG soll Lehren aus Scheitern der Weimarer Republik ziehen und einen demokratischen Rechtsstaat fest verankern
- Kontroversen: insbesondere Reichweite und Ausprägung des Föderalismus sowie die Rolle der Kirche im Schulwesen
- Geltungsbereich des GG auf die drei Westzonen beschränkt
- Parl. Rat nimmt GG in dritter Lesung mit 53 zu 12 Stimmen an (8. Mai 1949); weill. Alliierte genehmigen GG (12. Mai 1949); Länderparlamente stimmen GG zu (16. bis 22. Mai 1949).

<b>Konstruktives Misstrauensvotum</b> (Abwahl des Bundeskanzlers nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Kanzlers)	<b>Verfassungsänderungen</b> möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Bundesrates und 2/3 der Mitglieder des Reichstages anwesend sind	<b>Verfassungsänderungen</b> möglich, wenn 2/3 stimmen	<b>Föderalismus</b>	<b>Mischsystem aus Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht</b> mit 5% Sperrklausel	<b>Volksentscheide</b> nur auf Länderebene möglich
<b>Einfaches Misstrauensvotum</b> (Abwahl des Reichskanzlers kann ohne Wahl eines neuen Kanzlers erfolgen)	<b>Verfassungsänderungen</b> möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Reichstages anwesend sind	<b>Zentralismus</b>	<b>Reines Verhältniswahlrecht</b> ; keine Sperrklausel	<b>Gezetzgebung</b> auch per <b>Volksentscheid</b> möglich	

© Claudia Kahl / Lemnke

Es ist das große Regelwerk, an das sich alle halten müssen: Bürgerdä, Behörden, Gerichte. Das Grundgesetz gibt es seit 23.05. 1949. Es sollte zunächst nur als Provisorium gelten – bis zur Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland (DDR), daher der Name „Grundgesetz“ (anstatt Verfassung).

— **Entstehungsgeschichte**

**Ausgangssituation:**  
 Deutschland ist seit 1945 von den Alliierten (USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) besetzt. Die Berlin-Krise, der schwebende Ost-West-Konflikt zwischen den Siegermächten beherrschen das politische Klima. Die deutsch-deutsche Teilung zeichnet sich ab.

Die Westalliierten treiben die Gründung eines westdeutschen Nationalstaats voran. Ihre Bedingung: Nie wieder soll Deutschland ein mächtiger Staat werden, nie wieder ein Unrechtsregime wie das der Nationalsozialisten möglich sein.

**Startschuss für das Grundgesetz (GG):**

- Den geben die drei westlichen Siegermächte (USA, Großbritannien, Frankreich) mit den „Frankfurter Dokumenten“.
- Sie fordern die westdeutschen Ministerpräsidenten (1. Juli 1948) dazu auf, eine Verfassung zu erarbeiten.
- Ihre Vorgabe: Die Verfassung soll (1) demokratisch geprägt sein, (2) föderalistische Strukturen vorgeben und (3) individuelle Rechte und Freiheiten garantieren.

☞ *steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs*

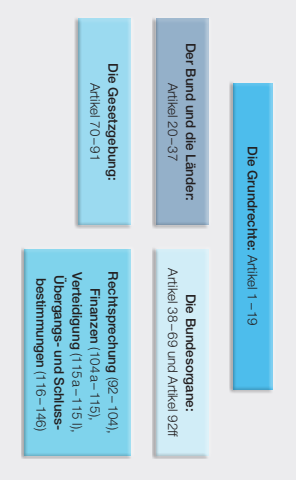
— Spicker Politik Nr. 8: Das Grundgesetz

— **Spicker Politik Nr. 8**

.....

— *Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de / Autorin: Claudia Kahl / Redaktorin: Iris Möckel (verantw.) / Simone Albrecht / Gestaltung: Lemnke.com / Redaktionschluss: Oktober 2014*

— **Einteilung des Grundgesetzes**



© Lemnke

- „Recht zum Widerstand“ (Art. 20 (4) GG)
  - Ausschluss vom öffentlichen Dienst (Art. 33 GG, Art. 5 (3) GG)
  - wifriger Organisationen (Art. 9 (2) GG)
  - Verbot verfassungswidriger Parteien durch Bundesverfassungsgericht (Art. 21 (2) GG) und Verbot verfassungswidriger Organisationen (Art. 9 (2) GG)
  - Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
  - Einsatz der Polizei mehrerer Bundesländer sowie der Bundeswehr (Art. 81 und 87a (4) GG)
  - Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- **Wehrhafte Demokratie**
- „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“; im GG sind Instrumente verankert, um die FDGO zu schützen. Sie kann nicht auf legalem Weg abgeschafft werden - anders als in der Weimarer Republik.

- Bundesstaatlichkeit (Art. 20 GG)
  - Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 GG)
  - Bindung der Gesetzgebung an verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 GG)
  - Widerstandsrecht (Art. 20 GG)
  - Wahl (nicht Vererbung der Staatsämter) (Art. 38–69–69–69 GG)
  - Mehrparteienprinzip (Art. 21 GG)
  - Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 20 GG)
  - Gesetzsmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 GG)
  - Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62–69 GG)
  - Gewaltenteilung (Art. 20 GG)
  - Volkssouveränität (Art. 20 GG)
  - Menschenrechte (Art. 1–19 GG)
- **Freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO)**

— **Änderungen**  
 Das GG kann nach Art. 79 (2) GG geändert werden (Ausnahme: Ewigkeitsklausel). Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit des Bundesrates und des Bundestages nötig. Insgesamt hat es bis heute 59 Änderungen gegeben.

**Wichtige Änderungen:**

- **Wiederaufstellung der BRD nach 1949** (Hintergrund: Deutschlandvertrag, Aufnahme BRD in die NATO) (Art. 12a GG).
- **Nationalstaatsverfassung (1968)**: regelt Vorgehen im Fall von Katastrophen (z.B. Naturkatastrophen), Angriffe durch einen feindlichen Staat (Verteidigungsfall), Unruhen im Inneren, Grundrechte können in diesen Fällen eingeschränkt werden.
- **Verfassungsänderungen zur deutschen Wiedervereinigung (1992)**: Entscheidung für einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zum GG nach Art. 23 GG. In der Diskussion war auch Ablösung des GG durch eine neu erarbeitete und vom Volk verabschiedete Verfassung nach Art. 146 GG.
- **Anpassung des GG an den Maastricht-Vertrag (1992)**: Europa-Artikel (Art. 23 GG) macht Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf die Europäische Union möglich und sieht Mitwirkung in EU vor.
- **„Lauschangriff“ (1998)**: meint umgangssprachlich die Änderungen des Art. 13 GG. Diese ermöglichen Behörden, Telefongespräche und Wohnungen geheim abzuhören, wenn Verdacht auf kriminelle Handlungen besteht.